

BESCHLUSSVORLAGE STADT KARLSRUHE Ortsverwaltung Hohenwettersbach	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP:	Ortschaftsrat Hohenwettersbach 14. März 2012 ----- 1 b öffentlich
Zusammensetzung des Ortschaftsrates Hohenwettersbach: Ausscheiden des Ortschaftsrates Rudolf Weingarth und Nachrücken von Herrn Lars Zuckschwerdt		

Antrag / Beschlussvorlage an den Ortschaftsrat:

1. Der Ortschaftsrat stellt nach § 31 Abs.1 GemO in Verbindung mit § 69 Abs. 1 GemO fest, dass bei Herrn Rudolf Weingarth der Wegzug aus dem Stadtteil Hohenwettersbach -auch innerhalb der Stadt Karlsruhe- zum Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat führt.
2. Gem. § 31 Abs. 2 GemO rückt Herr Lars Zuckschwerdt als nächster Ersatzbewerber der Vorschlagsliste der SPD/BL-Ho. ab sofort für die restliche Amtszeit in den Ortschaftsrat nach.
3. Der Ortschaftsrat stellt gem. § 29 Abs. 5 GemO fest, dass bei Herrn Lars Zuckschwerdt kein Hinderungsgrund gem. § 29 Abs. 1-4 GemO vorliegt.

Begründung:

Herr Ortschaftsrat Rudolf Weingarth hat mit Schreiben vom 20. Februar 2012 mitgeteilt, dass Er aufgrund Wohnortwechsels nach 76228 Karlsruhe-Wettersbach sein Ehrenamt beenden möchte. Er beantragt von seiner Tätigkeit als Ortschaftsrat für den Stadtteil Hohenwettersbach entbunden zu werden.

Nächster Ersatzbewerber auf den Vorschlagsliste der SPD/BL-Ho. nach dem Ergebnis der Ortschaftsratswahl vom 07. Juni 2009 ist

Herr Lars Zuckschwerdt, Neuer Weg 6, 76228 Karlsruhe-Hohenwettersbach.

Herr Zuckschwerdt rückt für die restliche Amtszeit nach. Er ist von Tatsache des Nachrückens in den Ortschaftsrat schriftlich benachrichtigt worden und hat auf entsprechende Nachfrage mitgeteilt, er nehme die Wahl an. Gleichzeitig hat er erklärt, dass ein Hinderungsgrund für den Eintritt in den Ortschaftsrat des Stadtteils Hohenwettersbach gem. § 29 Abs. 1-4 GemO bei ihm nicht vorliegt. Diese Erklärung genügt nach dem Gesetz jedoch nicht.

Gem. 29 Abs. 5 GemO ist durch den Ortschaftsrat förmlich festzustellen, dass bei Herrn Zuckschwerdt kein Hinderungsgrund gegeben ist. Der Ortschaftsrat wird gebeten, diese Feststellung zu treffen.